

Anlage 2 zur Drucksachen-Nr. 6538/2014-2020/1

Reitregelung für Waldgebiete in der Stadt Bielefeld (Allgemeinverfügung)

vom . .2018
veröffentlicht am . .2018

Aufgrund des § 58 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016 S. 934) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde in den Waldflächen der folgenden Gebiete das Reiten auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränkt:

a.) **Bockschatzhof** mit folgenden Abgrenzungen:

im Norden der Südring,

im Osten die Duisburger Straße,

im Süden die Bundesautobahn A33, die Enniskillener Straße zwischen Duisburger Straße und Bundesautobahn A33.

im Westen die Eisenbahnlinie Gütersloh-Bielefeld,

b.) **Köcker Wald** mit folgenden Abgrenzungen:

im Norden die Straße Köckerwald und Im Teilholz,

im Osten die Jöllenbecker Straße,

im Westen und Süden der Beckendorfer Mühlenbach zwischen der Kreuzung mit dem Wanderweg A1 und der Einmündung in den Schwarzbach, der Schwarzbach zwischen dem Einlauf des Beckendorfer Mühlenbachs und der Einmündung in den Johannisbach, der Johannisbach zwischen dem Einlauf des Schwarzbachs und der Jöllenbecker Straße.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW 548) einzureichen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Ritschel
Erste Beigeordnete